

§ 323 ABGB Der Besitzer kann zur Angabe des Rechtsgrundes nicht aufgefordert werden.

ABGB - Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.06.2024

§ 323.

Der Besitzer einer Sache hat die rechtliche Vermuthung eines gültigen Titels für sich; er kann also zur Angabe desselben nicht aufgefordert werden.

In Kraft seit 01.01.1812 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at